

Einstellräume und Unterstände mit einer Grundrissfläche bis 150 m² für Motorfahrzeuge

1. Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Brandschutz-Erläuterung gelten für neu zu erstellende kleine Einstellräume und Unterstände (Grundrissfläche bis 150 m²) für Motorfahrzeuge und elektrisch betriebene Fahrzeuge, die an Bauten und Anlagen ohne erhöhte Brandgefahr angrenzen - z.B. Wohn- und Bürobauten.

Bei Einstellräumen und Unterständen, die an Bauten und Anlagen mit erhöhter Brandgefahr angrenzen - z.B. Industrie- und Gewerbebauten mit Bereichen, in denen mit feuer- oder explosionsgefährlichen Stoffen umgegangen wird, oder in denen solche Stoffe gelagert werden, z.B. Holzbearbeitungsbetriebe, chemische Fabriken usw. – bleiben weitergehende Brandschutzmassnahmen vorbehalten.

Für das Einstellen von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren für Flüssiggas gelten zusätzlich die einschlägigen Bestimmungen der EKAS.

2. Begriffe

2.1. Einstellräume

Bei Einstellräumen im Sinne dieser Brandschutz-Erläuterung sind die Umfassungswände mehr als zur Hälfte geschlossen.

2.2. Unterstände

Bei Unterständen im Sinne dieser Brandschutz-Erläuterung sind die Umfassungswände mehr als zur Hälfte offen.

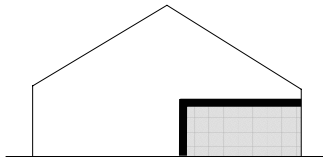
2.3. Motorfahrzeuge

Als Motorfahrzeuge gelten betriebsbereite Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren für flüssige oder gasförmige Brennstoffe.

3. Anforderungen

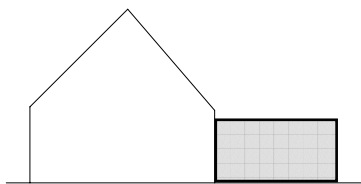
3.1. Bauart und Brandabschnittsbildung

3.1.1. Eingebaute Einstellräume und Unterstände bis 150 m²

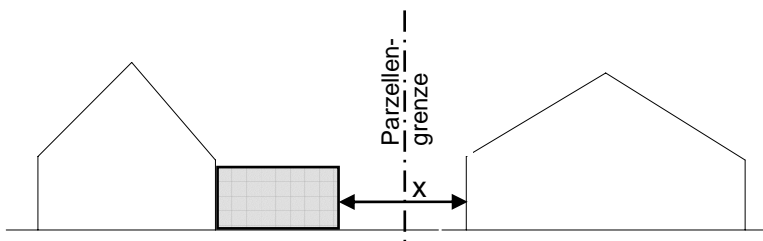


Eingebaute Einstellräume oder Unterstände bis 150 m² sind von angrenzenden Räumen mit gleichem Feuerwiderstand wie das Tragwerk der Gebäude, mindestens aber mit Feuerwiderstand EI 30 abzutrennen.

3.1.2. Angebaute oder freistehende Einstellräume bis 40 m²

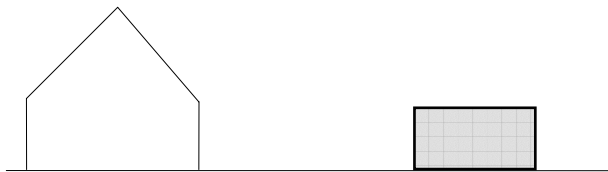


Bei angebauten oder freistehenden Einstellräumen bis 40 m² werden bezüglich Bauart und Brandabschnittsbildung keine Anforderungen gestellt.

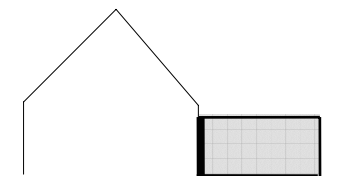


Zu benachbarten Gebäuden sind Schutzabstände (x) gemäss Ziffer 3.2 einzuhalten – grundstücksintern sind zu Gebäuden keine Schutzabstände erforderlich.

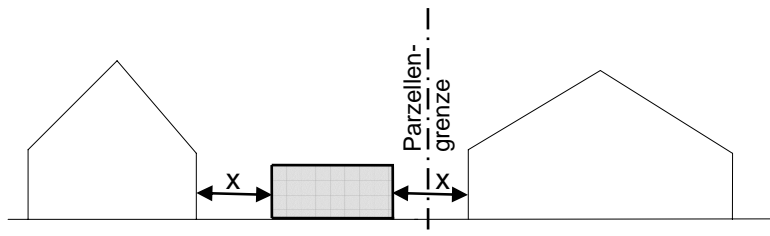
3.1.3. Angebaute oder freistehende Einstellräume grösser 40 m² bis 150 m²



Bei angebauten oder freistehenden Einstellräumen grösser 40 m² bis 150 m² werden bezüglich Bauart keine Anforderungen gestellt.

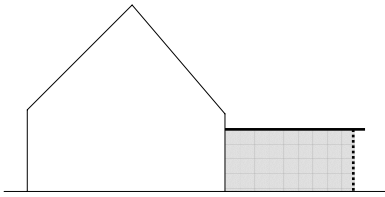


Bei angebauten Einstellräumen müssen Trennwände im Bereich des Zusammenbaus den gleichen Feuerwiderstand wie das Tragwerk der Gebäude, mindestens aber Feuerwiderstand EI 30 aufweisen. Türen und Fenster in diesen Wänden sind mit Feuerwiderstand EI 30 auszuführen.

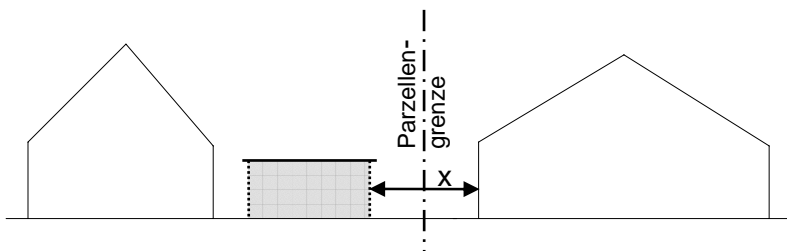


Zu grundstück-internen und benachbarten Gebäuden sind Schutzabstände (x) gemäss Ziffer 3.2 einzuhalten.

3.1.4. Angebaute oder freistehende Unterstände bis 150 m²

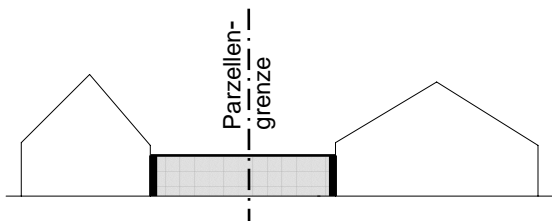


Bei angebauten oder freistehenden Unterständen bis 150 m² werden bezüglich Bauart und Brandabschnittsbildung keine Anforderungen gestellt.



Zu benachbarten Gebäuden sind Schutzabstände (x) gemäss Ziffer 3.2 einzuhalten - grundstücksintern sind zu Gebäuden keine Schutzabstände erforderlich.

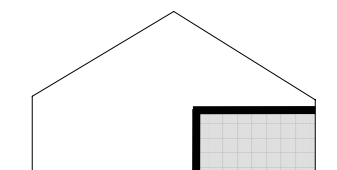
3.1.5. Einstellräume oder Unterstände zwischen Gebäuden



Werden Gebäude durch Einstellräume oder Unterstände miteinander verbunden, oder werden erforderliche Schutzabstände unterschritten, sind brandabschnittsbildende Bauteile mit einem Feuerwiderstand von mindestens 60 Minuten zu erstellen:

z.B. eine Wand mit 60 Minuten Feuerwiderstand auf der Grundstücksgrenze oder eine Fassade mit 60 Minuten Feuerwiderstand oder zwei Fassaden mit je 30 Minuten Feuerwiderstand.

3.1.6. Landwirtschaftliche Bauten



Räume, in denen Motorfahrzeuge abgestellt werden, sind von angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Räumen mit Feuerwiderstand EI 60 (nbb) abzutrennen.

3.2. Schutzabstände

3.2.1. Erforderliche Schutzabstände

Sofern baurechtliche Regelungen nicht einen grösseren Schutzabstand erfordern, sind für den Brandschutz folgende Schutzabstände einzuhalten:

- 10 m, wenn beide benachbarten Aussenwände eine brennbare äusserste Schicht aufweisen
- 7.5 m, wenn eine Aussenwand eine brennbare, die andere eine nicht brennbare äusserste Schicht aufweist
- 5 m, wenn beide Aussenwände eine nicht brennbare äusserste Schicht aufweisen

Diese Schutzabstände dürfen gegenüber Einfamilienhäusern auf 7, 6, bzw. 4 m reduziert werden.

3.2.2. Ersatzmassnahmen bei ungenügenden Schutzabständen

Werden erforderliche Schutzabstände unterschritten, sind an die Ausführung gegenüberliegender Aussenwände hinsichtlich Brennbarkeit und Feuerwiderstand erhöhte Anforderungen zu stellen.

3.3. Bedachung

Die oberste Schicht von Steildächern muss nicht brennbar sein.

Bei Flachdächern ist eine brennbare oberste Schicht zulässig, sofern sie die Anforderungen gemäss BSR 13-03 „Verwendung brennbarer Baustoffe“ erfüllt.

3.4. Treibstofflagerung

In vollständig mit Feuerwiderstand EI 30 (nbb) abgetrennten oder ausgebauten Einstellräumen bis 150 m² darf an Treibstoffen (Benzin, Diesel, Heizöl) gelagert werden:

- 100 l Benzin oder
- 2000 l Diesel oder Heizöl

Kleinmengen bis 5 l dürfen in beliebig ausgebauten Räumen aufbewahrt werden.

3.5. Benützungsverbot

In Einstellräumen und Unterständen bis 150 m² dürfen weder leichtbrennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert, noch feuergefährliche oder funkenerzeugende Arbeiten ausgeführt werden. Es dürfen keine brennbaren Gase, Dämpfe oder Stäube auftreten.

Das geordnete Aufbewahren von brennbarem Material für den Eigenbedarf ist zulässig.

4. Bestehende Bauten

Bestehende Bauten und Anlagen sind verhältnismässig an die Bestimmungen dieser Brandschutz-Erläuterung anzupassen, wenn an Einstellräumen, Unterständen und/oder angrenzenden Bauten wesentliche bauliche Veränderungen, Erweiterungen oder Nutzungsänderungen vorgenommen werden.

5. Blitzschutzanlagen

Angebaute Einstellräume und Unterstände sind in den Schutzzumfang von Blitzschutzanlagen einzubeziehen.

* wo erwähnt, gelten die aktuellen Ausgaben von Vorschriften, Richtlinien usw.